

RS Vwgh 2000/9/20 2000/03/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/09/0072 E 16. November 1995 RS 2

Stammrechtssatz

Liegt keine Verfolgungsverjährung vor, so ist die Berufungsbehörde iSd§ 66 Abs 4 AVG verpflichtet, einen nicht vollständigen Abspruch der Behörde erster Instanz im Rahmen der "Sache" des bei ihr anhängigen Verfahrens richtigzustellen (Hinweis E 25.6.1992, 92/09/0054).

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme
Verwaltungsstrafrecht Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des
Berufungsbescheides Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche
Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000030239.X02

Im RIS seit

23.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>